

24.09.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

Punkt 13 b der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz gemäß Art. 76 Abs. 2 Grundgesetz wie folgt Stellung nehmen:

I.

Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Gewerbesteuer fortzuentwickeln und zu einer verlässlichen und stetigen Einnahmequelle der Kommunen auszugestalten. Er unterstützt mit Nachdruck die Maßnahmen zur Verbesserung und Verstetigung der Kommunaleinnahmen durch eine personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

II.

Auf der Grundlage des derzeitigen Konzepts bestehen allerdings Zweifel, ob das Ziel der Stärkung und Erhaltung der Finanzautonomie der Kommunen erreicht wird. Maßnahmen, wie die Erhöhung des Umsatzsteueranteils würden zwar die Finanzkraft der Kommunen stärken, allerdings nicht die Finanzautonomie und ginge zudem zu Lasten der anderen Gebietskörperschaften.

...

III.

Der Bundesrat sieht daher die Notwendigkeit, den Gesetzentwurf der Bundesregierung aus steuersystematischer und aus finanzpolitischer Sicht insbesondere in folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Es ist zu überprüfen, ob der Wegfall der bisherigen Hinzurechnungen mit der Besteuerung nach der objektiven Ertragskraft des Betriebs zu vereinbaren ist. Insbesondere Entgelte, die für die langfristige Überlassung von Kapital bisher einen nicht unerheblichen Teil der Bemessungsgrundlage darstellen, sollten weiterhin in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Damit kann auch erreicht werden, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht durch Fremdfinanzierung statt Zuführung von Eigenkapital gezielt ausgehöhlt wird.
2. Überprüfungsbedürftig ist deshalb der Wegfall der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen, der die Großindustrie begünstigt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Hinzurechnung von Zinsen aus Gesellschafter-Darlehen geboten, die typischerweise den Mittelstand betreffen.
3. Nach dem Gesetzentwurf besteht die Gefahr außerordentlich hoher Gestaltungsanfälligkeit zur bloßen Steueroptimierung hinsichtlich der Hinzurechnung von Zinsen für die Überlassung von Fremdkapital zum steuerlichen Gewinn, die an Gesellschafter oder ihnen nahe stehende Personen gezahlt werden. Beispielsweise könnte die Hinzurechnung der Zinsen umgangen werden, wenn die Zinszahlung nicht von einer Kapitalgesellschaft, sondern durch die Einschaltung einer Bank

erfolgen würde. Es sind deshalb auch insoweit Änderungen vorzunehmen, um solche missbräuchlichen Gestaltungen wirksam zu unterbinden.

IV.

Der Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Gewerbesteuer“ (BR-Drs 655/03), der eine Verbesserung und Verstärkung der Kommunaleinnahmen insbesondere auch durch eine sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vorsieht, ist bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu prüfen und gegebenenfalls aufzugreifen.